

Amtliche Bekanntmachung Nr. 83/2025**Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten
im Kreis Steinburg
(Rattenbekämpfungsverordnung
vom 01.11.2025)**

Aufgrund des § 17 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I S. 359), in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGermÜV) vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit vom 31.07.2025 verordnet:

**§ 1
Verpflichtete**

- (1) Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer
- a. von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - b. von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen),
 - c. von Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten.
- (2) Neben den Eigentümerinnen oder Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Sachen ausüben (Besitzer). Besitzer sind an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers allein verpflichtet, wenn sie im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt haben, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

**§ 2
Feststellen und Anzeige des Befalls**

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie die zur Bekämpfung getroffenen Maßnahmen (§ 3 Absatz 1 und § 5) der zuständigen Behörde (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, kann die zuständige Behörde den Umfang selbst oder durch Fachkräfte feststellen und überwachen lassen.

**§ 3
Einzelbekämpfung**

- (1) Die Verpflichteten haben jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen.

- (2) Bekämpfung im Sinne dieser Verordnung ist das Ergreifen von Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung sowie zur Vernichtung von Ratten in einem begrenzten Raum oder Gebiet, um deren Verbreitung zu verhindern.
- (3) Die zuständige Behörde kann Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, die von den Verpflichteten auszuführen sind. Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen können sich auf die befallenen Grundstücke sowie auf umliegende Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) erstrecken, von denen anzunehmen ist, dass sie von Ratten befallen sind. Die Behörde kann gegenüber den Verpflichteten weitere Maßnahmen einschließlich der Beseitigung von Sicherheitsmängeln anordnen.
- (4) Die Kosten, die durch eine Fachkraft oder durch angeordnete Maßnahmen der zuständigen Behörde entstehen, hat der Verpflichtete zu tragen. Sind mehrere Verpflichtete nebeneinander vorhanden, so haften diese der Behörde gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 4

Allgemeine Bekämpfung

Bei erheblichem Rattenbefall in einem zusammenhängenden Teil oder im gesamten Gebiet einer Gemeinde kann die zuständige Behörde für das befallene Gebiet und für die umliegenden Gebiete, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls von Ratten befallen sind, eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen; die Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Kosten der Bekämpfung haben die Verpflichteten zu tragen.

§ 5

Bekämpfungsmittel und -geräte

- (1) Zur Bekämpfung vereinzelt auftretender Ratten sind Fallen dem Einsatz von Biozid-Produkten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
- (2) Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Geräte angewendet werden, die nach Abschnitt 4a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115), sowie als Biozid-Produkte nach Abschnitt II a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit § 18 IfSG oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGB. I S. 2752) geändert worden ist, zugelassen und im Handel erhältlich ist.
- (3) Nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik ist zu erwarten, dass ein Teil der im Kreisgebiet sowie in angrenzenden, benachbarten Kreis- und Stadtgebieten lebende Ratten eine Resistenz gegen Rodentizide der 1. Generation aufweist. Für eine hinreichend erfolgversprechende Bekämpfung kann daher ein Rodentizid der 2. Generation eingesetzt werden, welches auch bei resistenten Ratten wirkt. Diese Mittel sind nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik Brodifacoum, Difethialon oder Flocoumafen, nicht aber Bromadiolon oder Difenacoum. Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, insbesondere nach dem Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung und der

Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bleiben unberührt.

- (4) Bedarf es zur Anwendung eines Rattenbekämpfungsmittels eines besonderen Sachkundenachweises, hat die Bekämpfung durch eine sachkundige Anwenderin oder einen sachkundigen Anwender zu erfolgen. In Bezug auf die vorgenannten Anwendereinschränkungen sind insbesondere die Notwendigkeit von besonderen Sachkundenachweisen und die Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Bundesstelle für Chemikalien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für die jeweils verwendeten Bekämpfungsmittel zu beachten.

Die erforderliche Sachkunde besitzen, für jeweils zugelassene Stoffe, insbesondere

1. Schädlingsbekämpferinnen und Schädlingsbekämpfer (Sachkundige nach Anhang I Nummer 3 GefStoffV),
2. Anwenderinnen und Anwender mit Sachkundenachweis
 - a. nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) zuletzt geändert durch Artikel 376 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
 - b. nach § 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),

Soweit für bestimmte Sachkundenachweise Übergangsfristen Anwendung finden, erlöschen die in dieser Verordnung aufgeführten Qualifikationen mit Datum der Befristung.

- (5) Die Verpflichteten haben Fachkräfte auf ihre Kosten zu beauftragen, sofern sie selbst nicht berechtigt sind, Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bei der Rattenbekämpfung nach den §§ 3 und 4 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.
- (2) Im Bekämpfungsgebiet sind gut sichtbare Warnhinweise mit folgenden Angaben anzubringen:
- a. Information über die Tatsache, dass eine Schädnerbekämpfung durchgeführt wird,
 - b. Wirkstoff, ggf. mit Gefahrensymbol,
 - c. Gegengifte, soweit bekannt,
 - d. Bekämpfungsgeräte,
 - e. Zieltierart,
 - f. Namen, Anschrift und Telefonnummer der mit der Beseitigung beauftragten Fachkraft,
 - g. Nummer des Giftnotrufs,
 - h. Datum des letzten Ausbringens

- (3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkraft darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel befinden.
- (4) Die Technischen Regeln der Gefahrstoffe Nummer 523 (TRGS 523) in der Fassung von März 1996, zuletzt geändert durch BArbBl. Heft 11/2003 sowie Anhang I Nummer 4 GefStoffV finden Anwendung. Die jeweils gültige Fassung veröffentlicht die zuständige im Mitteilungsblatt; vgl. § 58 Abs. 3 LVwG. Sie kann außerdem auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-technische-regeln/regelwerk/TRGS/TRGS heruntergeladen werden.
- (5) Der Verpflichtete hat der zuständigen Behörde nach Abschluss der Bekämpfung eine Bescheinigung der mit der Beseitigung beauftragten Fachkraft über die eingesetzten Mittel und Verfahren sowie über das Ergebnis der Bekämpfung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann das Ergebnis der Bekämpfung kontrollieren.

§ 7

Beseitigung von Ratten und Giftködern

- (1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen, um die Aufnahme der vergifteten Ratten durch Beutegreifer zu verhindern. Diese würden durch das in den Ratten enthaltene Gift ebenfalls verenden. Tote Ratten (nach Art. 10 Buchstabe m Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2009) sind von ihnen unverzüglich unschädlich, nach den Vorgaben aus Art. 14 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2009, zu beseitigen. Sie können insbesondere mit oder ohne vorherige Verarbeitung durch Verbrennung beseitigt werden. Treten Ratten in wenigen Stückzahlen auf, können sie im Rahmen der örtlichen abfallrechtlichen Vorschriften dem Hausmüll beigelegt werden. Alternativ können diese, insbesondere auch in größeren Mengen, bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden. Ein Vergraben an Ort und Stelle ist nicht zulässig.
- (2) Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf, sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber so zu beseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 8

Nachfolgende Bekämpfung

- (1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall vermindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

- (3) Besteht die Gefahr eines baldigen Wiederbefalls, so haben die Verpflichteten auf Weisung der zuständigen Behörde die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 9 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Maßnahmen nach den § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 sowie einer Kontrolle nach § 6 Absatz 5 Satz 2 müssen die Verpflichteten den Bediensteten der zuständigen Behörde sowie den von ihnen beauftragten Fachkräften den Zutritt zu den Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) ermöglichen, die zur Bekämpfung erforderlichen Auskünfte erteilen und soweit erforderlich, die Bekämpfungsmaßnahmen unterstützen.
- (2) Dritte, deren Rechte an Grundstücken, Wohnungen, Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Absatz 1) durch die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen diese dulden.

§ 10 Grundrechtseinschränkungen

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird im Rahmen des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 gemäß § 17 Absatz 7 IfSG eingeschränkt.

§ 11 Zuständige Behörde

Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sowie für Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 IfSG sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Städte, die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher. Sie überwachen die Maßnahmen nach den §§ 3 bis 8.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 oder § 4 unterlässt,
3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsgeräte (§ 5) verwendet,
4. die Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 unterlässt,
5. die toten Ratten oder Giftköder nicht nach § 7 beseitigt,
6. die nachfolgende Bekämpfung nach § 8 unterlässt,
7. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 9 nicht oder ungenügend erfüllt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Steinburg vom 01.07.2015 außer Kraft.

Itzehoe, 15.10.2025

Kreis Steinburg
-Der Landrat-

gez.
Claudius Teske
Landrat